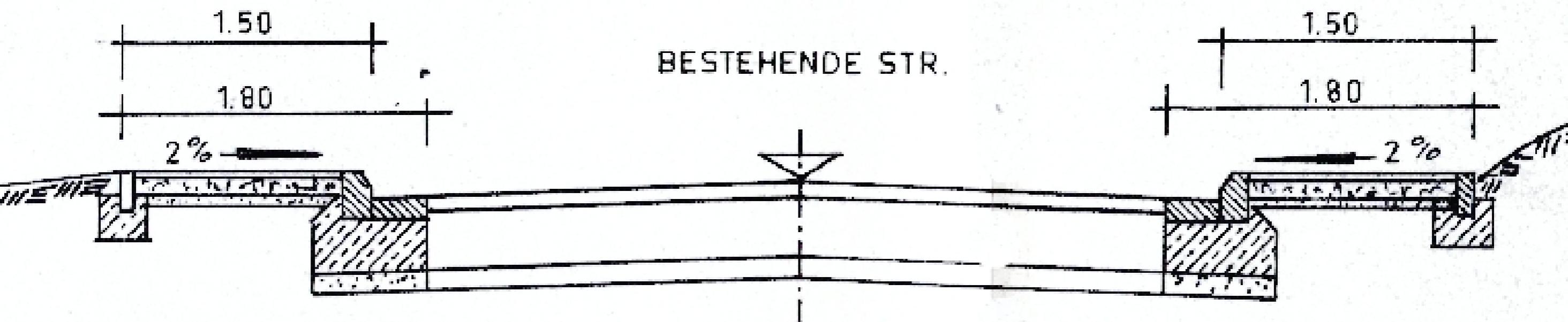


# STRASSENPROFIL

M. 1:50



## „FRIEDRICHWEILERSSTRASSE“

der Gemeinde

## DIEFFEREN.....

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3a Bundesbaugesetz (B BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ... 26.10.1965 ..... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde ... DIERFERTEN ..... durch den Landrat, - Kreisbauamt - Planungsstelle - .

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	.SIEHE. ZEICHNUNG.....
2. Art der baulichen Nutzung	
2,1 Baugebiet	.ALLGEMEINES WOHNGEBIET.....
2,1,1 zulässige Anlagen	.SIEHE. § 4 (2) BAU.N.V.O. .... *
2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	.KLEINTIERSTÄLLE.....
2,2 Baugebiet	.ENTFÄLLT.....
2,2,1 zulässige Ablagen	.ENTFÄLLT.....
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	.ENTFÄLLT.....
3. Mass der baulichen Nutzung	
3,1 Zahl der Vollgeschosse	.SIEHE. ZEICHNUNG.....
3,2 Grundflächenzahl	.SIEHE. ZEICHNUNG.....
3,3 Geschossflächenzahl	.SIEHE. ZEICHNUNG.....
3,4 Baumassenzahl	.ENTFÄLLT.....
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	.ENTFÄLLT.....
4. Bauweise	.OFFENE. EINZELHÄUSER.....
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	.SIEHE. ZEICHNUNG.....
6. Stellung der baulichen Anlagen	.SIEHE. ZEICHNUNG.....
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	~ 890 m <sup>2</sup> .....
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von 0 Strassenkrone Mitte Haus bis 0K Erdgeschossfussboden)	.NACH. BESONDERER. EINWEISUNG.....
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	.INNERHALB. DER. ÜBERBAUBEN. GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	.ENTFÄLLT.....
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	.ENTFÄLLT.....
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehene Flächen	.GESAMTER. GELTUNGSBEREICH.....
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	.ENTFÄLLT.....
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	.ENTFÄLLT.....
15. Verkehrsflächen	.SIEHE. ZEICHNUNG.....
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen soviel der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	.NACH. BESONDEREM. PLAN.....
17. Versorgungsflächen	.ENTFÄLLT.....
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und - leitungen	.ENTFÄLLT.....
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	.ENTFÄLLT.....
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	.ENTFÄLLT.....
21. Flächen für Aufschuttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	.ENTFÄLLT.....
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	.ENTFÄLLT.....
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erziehungssträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	.ENTFÄLLT.....
24. Flächen für Gemeinschaftstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	.ENTFÄLLT.....
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	.ENTFÄLLT.....
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	.ENTFÄLLT.....
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	DER VORGARTEN. IST. ALS. ZIERRGARTEN. ANZULEGEN
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	.ENTFÄLLT.....

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 B BauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

..... ENTFÄLLT .....

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 B BauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

..... ENTFÄLLT .....

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind **ENTFÄLLT**.....
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind **ENTFÄLLT**.....
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht **ENTFÄLLT**.....
4. Flächen, die funder Abbau von Mineralien bestimmt sind **ENTFÄLLT**.....

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1. ....
2. ....
3. ....

Planzeichen- Erläuterung

	Beblungsbereich	
	Bestehende Gebäude	
	Geplante Gebäude	
	Bestehende Straßen	
	Geplante Straßen	
	Bestehende Grundstücksgrenzen	
	Geplante Grundstücksgrenzen	
	Stadtbahnlinie	
	Baugrenze	
	Entwässerungsrichtung	
	Wasserleitung	
	Starkstromleitung	
	Garagen	
	OFFENE.... Bauweise	
?	Geschosszahl	
GRZ	Grundflächenzahl	
GFZ	Geschossflächenzahl	
WR	Weines Wohngebiet	
WA	Allgemeines Wohngebiet	

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG auszulegen vom **24. Sept. 1966** bis zum **24. Oktober 1966**.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am **18. November 1966** beschlossen.

**Differen**, den **29. Nov. 1966**

Der Bürgermeister

Seerbrücken, den **25. Jan. 1967**

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

In Auftrag

A - 5 - 380166 - WAD/Go

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde an ..... ortüblich bekanntgemacht.

....., den ..... 1966.

Der Bürgermeister

\* ZULÄSSIG SIND NACH § 4 (2) BAU NYO

1. WOHNGEBAUDE
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, SOWIE NICHT STÖRENDEN HANDWERKS BETRIEBE.
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESENDSCHAFTLICHE ZWECKE.

**DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS  
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE**

GEMEINDE: DIFFEREN AMISBEZIRK: WADGASSEN

**BEBAUUNGSPLAN**

**„FRIEDRICHWEILERSTRASSE“**

Mußstab: 1 : 500

Blatt:

Gezeichnet: MÜLLER

Saarlouis, DEN 29.3.1966

Bearbeitet: Hauer

Geprobt:

KREISBAUOBERINSPEKTOR

(SCHAAR)  
KREISBAUAMT

## B e b a u u n g s p l a n

zum Bebauungsplan "Friedrichweilerstrasse" in der Gemeinde Differden,  
aufgestellt vom Kreisbauamt - Planungsstelle-, Saarlouis, den 29.3.1966.

Seit Jahren bemühen sich einige Grundstückseigentümer um eine Baugenehmigung für die Grundstücke im Anschluss an die letzten Häuser in Richtung Friedrichsweiler. Die Gemeinde hat daher am 26. Okt. 1965 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, um in diesem Plan die Bebauungsgrenze endgültig und verbindlich festzulegen und um die Bebauung zugleich zu ordnen.

Die vom Bebauungsplan erfassten Grundstücke befinden sich in Privatbesitz und werden z. Zt. noch teilweise landwirtschaftlich genutzt. Der Bebauung muss teilweise eine Umlegung bzw. Grenzregulierung vorausgehen.

Der Gemeinde werden voraussichtlich für den Ausbau der Gehwege und für die Straßenbeleuchtung sowie für die Verlängerung der Wasserleitung folgende Kosten entstehen:

ca. 160,00 lfdm Bürgersteige, 1,50 m breit, herstellen, a 40,- DM =	6 400,- DM
ca. 160,00 lfdm Bordsteine einschl. Betonband herstellen und liefern a 40,- DM =	6 400,- DM
ca. 120,00 lfdm Wasserleitung, NW 100 verlegen a 65,- DM =	7 800,- DM
4 Stück Punktbeleuchtungen herstellen a 800,- DM =	3 200,- DM
Für unvorhergesehene Arbeiten und zur Aufrundung	<u>1 200,- DM</u>
	Sa. 25 000,- DM

Für die Entwurfsbearbeitung  
Kreisbauamt - Planungsstelle-  
Saarlouis, den 29. März 1966

(Signature)  
Kreisbaudienst



Für die Gemeinde :

Bürgermeister